



Cracker und Müesliriegel / Allergene, GVO und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 30

beanstandet: 4

Spuren von Mandeln ohne Hinweis (1)

Spuren von Milch ohne Hinweis (1)

Allgemeine Kennzeichnungsmängel (2)

Hinweise wegen Spuren von Pistazie (1) und

Mandeln (2)

Ausgangslage

Cracker und Früchte- oder Müesliriegel enthalten in erster Linie Getreidebestandteile. Viele Produkte sind angereichert mit Kürbiskernen, Sesam, Leinsamen oder anderen Zutaten. Einige dieser Zutaten gehören zu den Allergenen. Eine fehlende Angabe oder eine Verschleppung einer solchen Zutat bei der Herstellung könnte für Allergiker problematisch sein.



Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurde folgenden Fragen nachgegangen:

- Können Allergene (Ei, Milch, Sesam, Mandeln, Walnuss, Haselnuss, Erdnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Pecannuss, Macadamianuss und Soja) nachgewiesen werden, die nicht deklariert sind?
- Sind gentechnisch veränderte Organismen (GVO) nachweisbar?
- Werden die allgemeinen Anforderungen an die Deklaration eingehalten?

Gesetzliche Grundlagen

Für Allergene gelten gemäss Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKV) Art. 8 folgende Regelungen:

Zutaten (Lebensmittel und Zusatzstoffe), die allergene oder andere unerwünschte Reaktionen auslösende Stoffe (nach Anhang 1) sind oder aus solchen gewonnen wurden, müssen in jedem Fall im Verzeichnis der Zutaten deutlich bezeichnet werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind (unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen), sofern ihr Anteil, z.B. im Falle von Haselnuss, 1 g pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel übersteigen könnte. Hinweise, wie „kann Spuren von Haselnuss enthalten“ sind unmittelbar nach dem Verzeichnis der Zutaten anzubringen.

Lebensmittel und Zusatzstoffe, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind oder daraus gewonnen wurden, dürfen nach Artikel 22 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel und Zusatzstoffe, die bewilligte GVO-Erzeugnisse sind, sind mit dem Hinweis „aus gentechnisch/genetisch verändertem X hergestellt“ zu kennzeichnen. Auf diesen Hinweis kann verzichtet werden, wenn keine Zutat solches Material im Umfang von mehr als 0.9 Massenprozent enthält und belegt werden kann, dass die geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein solchen Materials in der Zutat zu vermeiden.

Die Angaben auf der Verpackung müssen korrekt sein (Täuschungsverbot, Art. 10 LGV). Weiter gelten die allgemeinen Deklarationsvorschriften der LKV.

Probenbeschreibung

In drei Grossverteilern und zwei Reformhäusern wurden 30 Cracker oder Riegel, darunter 13 biologische Produkte, erhoben. Die Lebensmittel wurden im Inland (9), Deutschland (8), Italien (3), Österreich (3), Bulgarien (2), Kanada (2), England (1), Griechenland (1) oder Rumänien (1) hergestellt.

Prüfverfahren

Nüsse, Sesam und Soja wurden mittels PCR-Verfahren nachgewiesen. Milch und Ei wurden mit verschiedenen ELISA Verfahren aufgespürt und gegebenenfalls quantifiziert. Zur Kontrolle, ob gentechnisch veränderte Organismen enthalten sind, wurde nach den häufigsten GVO-Elementen mittels real-time PCR-Methoden gescreent.

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

Die Proben wurden bezüglich Ei, Milch, Sesam, Mandeln, Walnuss, Haselnuss, Erdnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Pecannuss, Macadamianuss und Soja analysiert.

In einem in der Schweiz hergestellten Früchteriegel konnten, ohne entsprechenden Hinweis auf der Verpackung, Milchbestandteile nachgewiesen werden. Die Mengen lagen deutlich oberhalb des Deklarationsschwellenwertes für Kontaminationen. Das Produkt wurde beanstandet.

In drei Früchteriegeln einer deutschen Firma konnten nicht deklarierte Mandelbestandteile nachgewiesen werden. In einem Fall lagen die Mengen über dem Deklarationsschwellenwert für Kontaminationen, so dass dieser Riegel beanstandet werden musste. In diesem Riegel konnten auch geringe Mengen Pistazien nachgewiesen werden.

Abgesehen davon, konnten Allergene nur in den Proben nachgewiesen werden, welche diese als Zutat in der Zutatenliste aufgeführt hatten.

Gentechnisch veränderte Organismen

Es konnten keine GVO-Spuren nachgewiesen werden. Somit wurde diesbezüglich keine Probe beanstandet.

Deklaration

Bezüglich der Kennzeichnung mussten zwei Proben beanstandet werden: Ein Getreideriegel wurde gemäss Auskunft des zuständigen Betriebs für eine deutsche Firma in Rumänien hergestellt ohne Hinweis auf das Produktionsland Rumänien. Auch bei einem Riegel mit Nüssen und Früchten fehlte die Angabe des Produktionslandes. Nur das „CA“ beim Bio Label deutete auf Kanada hin.

Schlussfolgerungen

Früchte-, Getreide- und Müesliriegel werden bei Gelegenheit wieder untersucht.